



LANDKREIS  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

# Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Standard 1	
Kooperation mit der Schulleitung	9
Standard 2	
Beratung von und mit Lehrerinnen und Lehrern	10
Standard 3	
Stärkung sozialer Kompetenzen	11
Standard 4	
Projektarbeit / Gruppenarbeit	12
Standard 5	
Sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern	13
Standard 6	
Zusammenarbeit mit Eltern / Personensorgeberechtigten	15
Standard 7	
Rolle der Schulsozialarbeit im Kinderschutz	17
Standard 8	
Schulsozialarbeit im Zusammenhang mit „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“	19
Standard 9	
Netzwerkarbeit im Gemeinwesen	21
Standard 10	
Dokumentation und Berichtswesen	22
Standard 11	
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	23
Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Beratungslehrerinnen und -lehrern und Schulsozialarbeit:	25
Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit	25
Nachwort	27



Schulsozialarbeit als Jugendhilfe in der Schule ist ein wichtiger Kooperationspartner für Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Durch ihre eigene Fachlichkeit ergänzt Schulsozialarbeit die Institution Schule und ermöglicht einen anderen / erweiterten Blick auf die Schülerinnen und Schüler.

Umso erfreulicher ist es, dass die Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf derzeit 37 Schulen in 12 Kreisgemeinden ausgebaut werden konnte. Durch die Landesförderung im Rahmen des „Paktes für Familien mit Kindern“ und seit Wegfall der Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, auch durch Mittel des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, erhalten die Schulträger ca. zwei Drittel der Kosten je Personalstelle gefördert. Um die Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald fachlich und qualitativ zu begleiten wurde darüber hinaus im Jugendamt die Fachstelle Schulsozialarbeit eingerichtet.

Damit die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ihre wichtige Arbeit tun können, ist es mir ein Anliegen, dafür einen verlässlichen Rahmen zu schaffen. Die im nachfolgenden formulierten Standards sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit wurden im Rahmen der Kooperation in der Arbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der sogenannten „AG 78 Schulsozialarbeit“ initiiert, entwickelt und verabschiedet. In einer interdisziplinären Arbeitsgruppe wirkten dabei Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Vertreter der Schulträger, der Träger der Schulsozialarbeit und Kooperationspartner der Schulsozialarbeit mit. Die Standards gelten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als verbindliche Grundlage sowie als Maßstab für eine gute Qualität und die gelingende Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule. Sie geben einen Überblick über das vielfältige Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit und bieten einen Rahmen für die tägliche Arbeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter am Ort Schule.

Ich danke allen, die an der Überarbeitung der Qualitätsstandards mitgewirkt haben und wünsche allen in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte viel Erfolg und Freude bei der wertvollen Arbeit mit den Schülerinnen, Schülern, deren Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern.

Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin

# Einleitung

Durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ist es deren Aufgabe, Kinder und Jugendliche möglichst optimal auf ihr (Erwachsenen-)Leben vorzubereiten. Darüber hinaus gibt es weitere Sozialisationsräume, die diesen Auftrag ergänzen und bereichern. Einen wichtigen Beitrag leistet dabei die Jugendhilfe in Form von (offener) Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit).

*„Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe bietet als Leistung des SGB VIII' eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Erziehungs- und Bildungsangebot der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt.“<sup>2</sup>*

In der Kooperation Schulsozialarbeit und Schule entsteht ein umfassendes Bildungsangebot, welches neben formellen auch informelle und nicht-formelle Bildungsprozesse einschließt. *„Unter Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen.“<sup>3</sup>*

Neben den oben genannten Ansätzen gehören u.a. auch Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, ein ressourcenorientierter Blick, sowie ein Selbstverantwortung stärkender und Partizipation fördernder Ansatz zu den Prinzipien der Schulsozialarbeit. Sie nimmt die Schülerinnen und Schüler in den Blick und versucht mit ihnen eine (tragfähige) Beziehung aufzubauen, um sie so entsprechend ihrer Lebenssituation (Lebenslage) zu fördern und zu unterstützen.<sup>4</sup> Dafür benötigt Schulsozialarbeit Zeit, die ihr von Seiten der Schule zur Verfügung gestellt werden (muss).

Schulsozialarbeit ist Jugendhilfe an der Schule nach dem SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Die Schulsozialarbeiter sind nicht dem Schulleiter unterstellt. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen und die Aufgaben und Kompetenz der Schulleitung zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs nach § 41 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften der Schulaufsicht oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird, und dass die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, sowie an deren Eltern. Schulsozialarbeit gestaltet das Schulleben mit und hat einen präventiven Charakter, was nicht ausschließt, dass sie sich auch an Kriseninterventionen beteiligt.

Dies zeigt sich auch in der gesellschaftlichen und schulischen Wahrnehmung der Schulsozialarbeit: Heute steht der Erwerb sozialer Kompetenzen im Vordergrund der Arbeit und nicht mehr Hilfebedürftigkeit. Daher wird das Angebot von Schulsozialarbeit nicht mehr als Makel, sondern vielmehr als Chance für das gesamte Schulleben gesehen.

---

1 SGB VIII: Sozialgesetzbuch VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz

2 Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2012, geändert am 23. Januar 2013

3 Ebd.

4 Nach Prof. Dr. Angelika Iser, Hochschule für angewandte Wissenschaften FH München

Im Schuljahr 2012/13 erfuhr die Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aufgrund der Förderungen durch das Land Baden-Württemberg und des Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einen enormen Ausbauschub. Es wurden zahlreiche neue Stellen für Schulsozialarbeit in allen Schularten eingerichtet. In diesem Zusammenhang wurde eine Diskussion und Überarbeitung der Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Sinne einer konzeptionellen Entwicklung des Arbeitsfeldes im Rahmen der AG 78 Schulsozialarbeit vereinbart.

Die vorliegenden Qualitätsstandards wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Schulsozialarbeiter/-innen, der Schulträger, der Schulleitungen, der freien Träger, des Staatlichen Schulamtes Freiburg und des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald erarbeitet. Grundlage waren vom Landesjugendamt Baden-Württemberg empfohlene Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit der Stadt Freiburg. Sie wurden erstmals ab dem Jahr 2009 in einem Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von den Schulsozialarbeiter/-innen von Haupt- bzw. Werkrealschulen, Realschulen und Förderschulen, sowie Jugendberufshelfer/-innen von beruflichen Schulen bearbeitet.

Die nun vorliegenden Qualitätsstandards geben einen Orientierungsrahmen für eine fachlich gute Schulsozialarbeit. Ziel ist die Qualität der Schulsozialarbeit zu sichern und zu verbessern. Es wird empfohlen, die Qualitätsstandards für Kooperationsvereinbarungen über die Schulsozialarbeit zwischen Schulträger, Träger der Schulsozialarbeit und der Schule zu Grunde zu legen.

# Standard 1

## Kooperation mit der Schulleitung

### ● Zielgruppe:

- Schulleiterinnen und Schulleiter, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

### ● Ziele:

- Gemeinsame Entwicklung von Bedingungen und Vorgehensweisen für eine gelingende Kooperation
- Gemeinsame kontinuierliche Konzeptentwicklung an der Schule
- Verankerung sozialpädagogischer Sicht- und Handlungsweisen im Schulalltag
- Abstimmung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen von Schule und Jugendhilfe

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Regelmäßige Kooperationsgespräche zu denen eingeladen werden: Schulsozialarbeit, Schulleitung, Schulträger und Träger der Schulsozialarbeit. Das Ergebnis wird dokumentiert.
- Bildung schulspezifischer Kooperationsstrukturen, an welchen außer der Schulsozialarbeit beispielsweise ein Mitglied des Schulleitungsteams, Lehrkräfte, Beratungslehrer/-innen, oder auch die Elternvertretung mitwirken können. (Denkbar sind Gremien, Arbeitsgruppen oder regelmäßige Gespräche mit Schulleitung und Schulsozialarbeit)
- Gemeinsame Bedarfsanalyse (vor allem zu Beginn einer Kooperation zwingend notwendig)
- Abgestimmte Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Angeboten

### ● Rahmenbedingungen:

- Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald
- Konzeption Schulsozialarbeit, die mit den Beteiligten abgestimmt ist
- Kooperationsvereinbarung zwischen Träger der Schulsozialarbeit, Schulträger und Schule
- Gegenseitige Wertschätzung und fachliche Anerkennung
- Einhalten klar definierter Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit können auf Einladung der Schulleitung an bestimmten Tagesordnungspunkten von GLKs teilnehmen. Sie können Tagesordnungspunkte vorschlagen, die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung
- Teilnahme an schulinternen Arbeitskreisen nach Absprache

### ● Erfolgskriterien:

- Erfolgreiche Umsetzung der Konzeption
- Einhaltung der Gesprächstermine
- Gegenseitige Akzeptanz der verschiedenen Professionen
- Gute Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrkräften
- Schule und Jugendhilfe kooperieren erfolgreich

### ● Instrumente der Erfolgsprüfung:

- Befragung aller Beteiligten
- Überprüfung der Vereinbarungen
- Evaluation und Dokumentation der Arbeitsergebnisse

# Standard 2

## Beratung von und mit Lehrerinnen und Lehrern

### ● Zielgruppe:

- Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

### ● Ziele:

- Gemeinsame, abgestimmte Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Zusammenführung schulpädagogischer und sozialpädagogischer Sichtweisen
- Stärkung flexiblen pädagogischen Handelns
- Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer in Konfliktsituationen

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Enge Zusammenarbeit in Problemsituationen
- Informationen zum Wohl des Kindes zusammentragen und ergänzen
- Initiierung von Fallbesprechungen zur Situation einzelner Schülerinnen und Schüler
- Erörterung aktueller Konfliktsituationen in Klassen
- (Kontinuierliche) Mitarbeit der Schulsozialarbeit in den Klassen in Abstimmung mit Schulleitung / mit den Lehrkräften
- Anregung und Planung von Projekten in Abstimmung mit der Schulleitung
- Gemeinsame Fort- und Weiterbildung und Fachtagungen

### ● Methoden und Verfahren:

- Gemeinsame Situationsanalyse
- Austausch zum gegenseitigen Kenntnisstand bzgl. der Sachlage
- Planung des weiteren Vorgehens (Fallbesprechungen / Einzelgespräche / Projekte)
- Nach Absprache: Gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Auswertung
- Kollegiale Fortbildung, schulinterne Fortbildung

### ● Rahmenbedingungen:

- Gegenseitige Rollenkenntnis und Rollenankennung
- Professionelle Basis der Zusammenarbeit: Beachtung des Kriteriums der Freiwilligkeit, der Offenheit und des Vertrauens
- Initiative zum Gespräch ist von beiden Seiten denkbar

# Standard 3

## Stärkung sozialer Kompetenzen

### ● Zielgruppe:

- Schulklassen und Schülergruppen
- Schülerinnen und Schüler im Einzelkontakt
- Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Multiplikatorenschulungen

### ● Ziele:

- Eigenverantwortliches Handeln auf persönlicher und sozialer Ebene
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Gruppenfindung und Teamfähigkeit
- Entwicklung einer angemessenen Kommunikationskultur
- Stärkung und Entwicklung von Achtsamkeit, Empathie, Toleranz und Reflexionsfähigkeit
- Integration und Partizipation von Schülerinnen und Schülern am sozialen, schulischen und gesellschaftlichen Leben
- Einbindung einer sozialpädagogischen Sichtweise an der Schule
- Unterstützung bei der Entwicklung klarer Regeln und deren konsequenten Einhaltung

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Methoden und Ansätze der Sozialen Arbeit (z.B. soziale Einzel- und Gruppenarbeit auf handlungs- und erfahrungsorientierter Basis, offene Angebote)
- Vereinbarungen
- Förderung von Multiplikatoren
- Gemeinsame Bedarfsanalyse durch Schulsozialarbeit, Kollegium und Schulleitung
- Auf die Stärken und Bedarfe der Zielgruppe abgestimmte Angebote und Projekte planen und durchführen
- Kontinuierliche, aufeinander aufbauende Angebote während der gesamten Schullaufbahn
- Kontinuierliche Reflexion und Evaluation

### ● Rahmenbedingungen:

- Kenntnisse über die Klassen, Einblick in die Ausgangssituation durch (regelmäßigen) Austausch mit Lehrerinnen, Lehrern und Schulleitung
- Gemeinsame Planung, Schwerpunktsetzung und Evaluation in schulspezifischen Arbeitsformen (z.B. Konferenzen, Arbeitsgruppen, Teamsitzungen)
- Schaffung von zeitlichen Ressourcen und Verankerung im Schulcurriculum und / oder im pädagogischen Konzept.

### ● Erfolgskriterien:

- Verbesserung des sozialen Klimas in den Klassen / Gruppen und an der Schule
- Entwicklung der sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- Zunehmende Reflexionsfähigkeit

### ● Instrumente der Erfolgsprüfung:

- Reflexion und Analyse von Prozessen
- Regelmäßige Auswertung der Vereinbarungen, der Angebote und Projekte
- Befragung der Schüler/-innen



# Standard 4

## Projektarbeit / Gruppenarbeit

### ● Zielgruppe:

- Schulklassen und Schülerinnen- und Schülergruppen
- Gegebenenfalls unter Einbeziehung von Lehrerinnen und Lehrern, sowie Eltern und Personensorgeberechtigten

### ● Ziele:

- Vermittlung von lebensweltorientierten Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Prävention
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Förderung von Schlüsselqualifikationen
- Stärkung des Selbstwertgefühles
- Verbesserung des Sozialen Miteinanders an der Schule
- Erweiterung der Lernkompetenz

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Erarbeitung von Projektzielen
- Konzeption und Durchführung von Projekten
- Abstimmung über das Vorgehen mit den Kooperationspartnern des Projektes
- Präsentation und Evaluation

### ● Rahmenbedingungen:

- Kenntnisse über mögliche Kooperationspartner
- Bereitstellung von Raum, Zeit und Ressourcen
- Innerhalb von Fachunterricht in Absprache mit Fachlehrkräften / der Schulleitung
- Außerunterrichtlichen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in Absprache mit der Schulleitung

### ● Methoden und Verfahren:

- Gruppenarbeit
- Workshops
- Diskussionsrunden
- Interaktions- und Rollenspiele
- Exkursionen

### ● Erfolgskriterien:

- Umsetzung der Projektziele
- Erwerb neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Persönliche Weiterentwicklung
- Verbesserung des sozialen Miteinanders

### ● Instrumente der Erfolgsprüfung:

- Beobachtungen während des Projektablaufs
- Präsentation und Evaluation der Ergebnisse
- Überprüfung der Nachhaltigkeit

# Standard 5

## Sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern

### ● Zielgruppe:

- Schülerinnen und Schüler mit persönlichen, schulischen, sozialen und beruflichen Konflikten und Problemen

### ● Ziele:

- Aufdecken und Handeln zum Wohle der Schülerinnen und Schüler bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Stärkung des Selbstwertgefühles und des Selbstvertrauens
- Entwicklung positiver und aktiver Lebenseinstellung / Lebensweltkompetenz
- Motivation zur Mitarbeit und Selbsthilfe der Schülerinnen und Schüler
- Verringerung des Leidensdrucks und der Probleme der Schülerinnen und Schüler
- Gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Integration der Schülerinnen und Schüler in die Klasse, Gruppe (ggf. in Absprache mit Lehrkräften / Schulleitung)
- Darauf hinwirken, dass Unterstützungs- und Hilfsangebote angenommen werden
- Umsetzung von geschlechtersensiblen Arbeiten / Gender

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Ergebnisorientierte Unterstützung bei individuellen Problemlösungen
- Geeignete Methoden der sozialpädagogischen Beratung
- Aufbau eines Hilfesystems mit und / oder für Schülerinnen und Schüler
- Aufbau von Gruppen
- Verbindliche Absprachen, Vereinbarungen treffen, Verträge
- Kooperation mit den beteiligten Lehrkräften und ggf. anderen Fachkräften
- Einbeziehen der Eltern und Personensorgeberechtigten, Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
- Niedrigschwellige, verlässliche Erreichbarkeit in der Schule ggf. auch durch punktuelle Präsenz in den Klassen
- Dokumentation

### ● Rahmenbedingungen:

- Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner und Vertrauensperson
- Regelung der Unterrichtsfreistellung von Schülerinnen und Schülern, mit den unterrichtenden Lehrkräften im Einzelfall; grundsätzliche Regelungen für Beratung während der Unterrichtszeit können in einer Kooperationsvereinbarung getroffen werden.
- Niedrigschwelliger Zugang unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte
- Kooperation mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Personensorgeberechtigten, Schulleitung, freien und öffentlichen Trägern und Institutionen
- Regelungen zur Übertragung der Aufsichtspflicht müssen vor Ort verbindlich vereinbart werden (z.B. in Kooperationsvereinbarungen)
- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Freiwilligkeit

● **Erfolgskriterien:**

- Einhalten von Vereinbarungen
- Tragfähige Arbeitsbeziehungen
- Konkret beobachtbare und / oder benennbare positive Veränderungen des Verhaltens oder Empfindens
- Erhöhte Lernmotivation und Leistungsbereitschaft
- Erfolgreiche Vermittlung von externen Hilfsangeboten

● **Instrumente der Erfolgsprüfung:**

- Vereinbarungen kontrollieren
- Beobachten und Kontakt halten
- Auswertungsgespräche
- Dokumentation
- Reflexion der eigenen Arbeit durch z.B. Supervision, kollegiale Beratung
- Statistik
- Kundenbefragungen

# Standard 6

Zusammenarbeit mit Eltern / Personensorgeberechtigten

## ● Zielgruppe:

- Eltern, Personensorgeberechtigte

## ● Ziele:

- Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz
- Förderung tragfähiger Kontakte zwischen Schule und Elternhaus
- Förderung der Bereitschaft von Eltern und Personensorgeberechtigten, Beratung und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen
- Förderung präventiven Handelns zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen
- Mitwirkung der Eltern und Personensorgeberechtigten an schulischen Prozessen und Angeboten in Absprache mit der Schulleitung

## ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Informationen über die Schulsozialarbeit
- Einzelgespräche, Hausbesuche
- Sozialpädagogische Fachberatung der Eltern und Personensorgeberechtigten
- Kontaktpflege zu Eltern und Personensorgeberechtigten und Elternbeirat
- Offene Angebote an Eltern und Personensorgeberechtigte, Sprechstunde, Bildungsangebote für Eltern und Personensorgeberechtigte
- Vermittlung zu Fachberatungsstellen

## ● Rahmenbedingungen:

- Niedrigschwelliger Zugang der Eltern und Personensorgeberechtigten zur Schulsozialarbeit
- Schule unterstützt den Zugang der Eltern und Personensorgeberechtigten zur Schulsozialarbeit
- Freiwilligkeit

## ● Erfolgskriterien:

- Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personensorgeberechtigten und Schulsozialarbeit
- Annahme von Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit
- Nutzung der Beratungs- und Jugendhilfeangebote, die durch die Schulsozialarbeit vermittelt wurden
- Beteiligung der Eltern und Personensorgeberechtigten an schulischen Prozessen

## ● Instrumente der Erfolgsprüfung:

- Auswertungsgespräche
- Datenerhebung, Statistik der Schulsozialarbeit und der Schule
- Kundenbefragung

# Standard 7

## Rolle der Schulsozialarbeit im Kinderschutz

Die in diesem Standard beschriebenen Punkte gelten für die Rolle der Schulsozialarbeit beim Kinderschutz. Die Vorschriften und Verantwortung der Lehrkräfte bleiben davon unberührt.

Bei der Definition von Kindeswohlgefährdung gilt § 1666 Abs. 1 BGB in Verbindung mit der Konkretisierung durch den Bundesgerichtshof:

*„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§1666 Abs. 1 BGB)*

*„Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:*

- *gegenwärtig vorhandene Gefahr,*
- *Erheblichkeit der Schädigung sowie*
- *Sicherheit der Vorhersage.“<sup>6</sup>*

Das Verfahren zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII und in § 4 KKG geregelt und beschrieben. Die Träger der Schulsozialarbeit haben mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Jugendhilfe geschlossen. Für Lehrerinnen und Lehrer gilt § 85 SchG und ebenfalls § 4 KKG.

### ● Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler
- Eltern / Erziehungs- und Sorgeberechtigte

### ● Ziele

- Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen
- Hinwirken auf Veränderung
- Abwenden von Kindeswohlgefährdung

### ● Vorhaben und Vorgehen

(Gewichtige) Anhaltspunkte werden bekannt

#### **a) durch eigene Beobachtung oder durch Mitteilung anderer Schüler/-innen, anderer Eltern**

- Sammlung von weiteren Informationen, ggf. Gespräch mit betroffenem Kind / Jugendlichen
- Beobachtungen dokumentieren
- Abschätzung des Risikos im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften beim Träger der Schulsozialarbeit
- Gespräch mit Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, wenn dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird

---

<sup>6</sup> Kindler/Lillig/Blüm/Meyesen/Werner (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München, Deutsches Jugendinstitut, 2006

- In dem Gespräch mit Erziehung- / Personensorgeberechtigten sollen geeignete Hilfen angeboten werden, die die Gefährdung abwenden, ggf. unter Einbeziehung der Schülerin / des Schülers
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Wenn das Gespräch mit den Erziehungs- / Personensorgeberechtigten nicht erfolgen kann, die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um das Wohl des Kindes zu schützen oder wenn die Hilfen nicht angenommen werden, ist das Jugendamt zu informieren. Darüber sind die Eltern / Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, wenn dadurch das Wohl des Kindes / Jugendlichen nicht gefährdet wird.
- Während der ganzen Zeit mit den Beteiligten im Gespräch bleiben

#### **b) Kinder / Jugendliche äußern sich im Gespräch:**

- Abschätzung des Risikos im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften beim Träger der Schulsozialarbeit
- Ggf. weiteres Gespräch mit (betroffenen) Kindern / Jugendlichen, evtl. das weitere Vorgehen besprechen
- Ggf. Hinzuziehen von / Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft
- Gespräch mit Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, wenn dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.
- In dem Gespräch mit Erziehungs- / Personensorgeberechtigten sollen geeignete Hilfen angeboten werden, die die Gefährdung abwenden
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Wenn das Gespräch mit den Erziehungs- / Personensorgeberechtigten nicht erfolgen kann, die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um das Wohl des Kindes zu schützen oder wenn die Hilfen nicht angenommen werden, ist das Jugendamt zu informieren. Darüber sind die Eltern / Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, wenn dadurch das Wohl des Kindes / Jugendlichen nicht gefährdet wird.
- Während der ganzen Zeit mit den Beteiligten im Gespräch bleiben

#### **c) durch Fragen / Hinweise von Lehrkräften:**

- Lehrkraft auf eigene Verantwortung im Rahmen des § 85 SchG und § 4 KKG sowie auf die Einhaltung schulinterner Verfahren hinweisen, sowie auf die Möglichkeit der Beratung mit einer insoweit erfahrenden Fachkraft und bei Bedarf Kontakt vermitteln
- Wenn das Kind / der Jugendliche der Schulsozialarbeit bekannt ist, kann eine Verantwortungsgemeinschaft vereinbart werden;
- Bei Eintritt in eine Verantwortungsgemeinschaft ist das weitere Vorgehen wie bei a) bzw. miteinander abzustimmen

#### **● Rahmenbedingungen**

- Das Verfahren / Vorgehen der Schulsozialarbeit im Falle einer Kindeswohlgefährdung auf der Rechtsgrundlage der mit den Trägern der Schulsozialarbeit geschlossenen Vereinbarung zum Kinderschutz in der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII ist der Schulleitung bekannt;
- Im konkreten Einzelfall kann bzw. darf die Schulleitung nur mit Zustimmung der betroffenen Personen informiert werden
- Verantwortlichkeiten sind geklärt
- Gute Vernetzung der kooperierenden Stellen
- Vertrauensvoller / guter Kontakt mit Schülerinnen und Schülern
- Kooperation mit Lehrerinnen und Lehrern
- (Zeit-) Räume für Gespräche

● **Methoden und Verfahren**

- Beobachtung
- Fallberatung
- Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern
- Elterngespräche
- Runder Tisch
- ...

● **Erfolgskriterien**

- Kindeswohlgefährdung konnte abgewendet werden
- Familie hat Hilfe angenommen

# Standard 8

## Schulsozialarbeit im Zusammenhang mit „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“

**Besonderheit:** *Im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz haben die Schulleiter/-innen die alleinige Entscheidungsbefugnis.*

*Der Schulleiter / die Schulleiterin kann Schulsozialarbeit einbeziehen. Dies kann hilfreich sein, wenn diese mit dem jeweiligen Schüler / Schülerin arbeitet oder mögliche Erziehungsmaßnahmen den Anlass bieten, eine Beratungsarbeit mit der Schüler/-in zu beginnen.*

*Schulsozialarbeit kann nach vorheriger Absprache in den Bereich der pädagogischen Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 SchG einbezogen werden.*

*Begleitend zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kann Schulsozialarbeit mit Schüler/-innen, sowie deren Eltern beratend tätig sein.*

### ● **Zielgruppe:**

- Lehrerinnen und Lehrer
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern und Personensorgeberechtigte
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

### ● **Ziele:**

- Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Personensorgeberechtigten im Vorfeld, während und nach erfolgten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Absicherung des schulischen Bildungsweges
- Ggf. Beratung bei pädagogischen Erziehungsmaßnahmen

### ● **Vorhaben und Vorgehensweisen:**

- Rollenklarheit und Auftragsklärung
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden von den zuständigen schulischen Entscheidungsträgern informiert und einbezogen
- Netzwerkarbeit
- Begleitung bei endgültigem Schulausschluss, ggf. Mitwirkung bei Entwicklung von Perspektiven

### ● **Rahmenbedingungen:**

- Vorgaben § 90 Schulgesetz
- Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule
- Erziehungsauftrag Jugendhilfe
- Datenschutz

### ● **Methoden und Verfahren:**

- Ggf. Schweigepflichtentbindung einholen
- Einzelfallbesprechung, Begleitung der Schülerinnen und Schüler im gesamten Prozess
- Teilnahme und Beratung aus sozialpädagogischer Sicht in Klassenkonferenzen mit dem Thema: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf Einladung des / der Vorsitzenden
- Aufbau eines differenzierten Hilfesystems für die Schülerinnen und Schüler



- Situationsangepasste Formen der Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
- Einzelgespräche, Hausbesuch, Runder Tisch (Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern)
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern auf Anfrage

● **Erfolgskriterien:**

- Ggf. wurden sozialpädagogische Aspekte bei Entscheidungen berücksichtigt

● **Instrumente der Erfolgsprüfung:**

- Regelmäßige Auswertung des gemeinsamen Handelns

# Standard 9

## Netzwerkarbeit im Gemeinwesen

### ● Zielgruppe:

- Schülerinnen und Schüler, Eltern und Personensorgeberechtigte
- Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer der Schule
- Im Einzugsgebiet angesiedelte Einrichtungen und Institutionen freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit und der Jugendhilfe, Kirchen, andere Schulen
- Kommunale Stellen, Vereine aus Kultur, Sport und der Wirtschaft, lokale Medien
- Freie Wirtschaft
- Träger der Schulsozialarbeit, Schulträger, Jugendamt, Staatliches Schulamt und Regierungspräsidium
- Andere relevante Facheinrichtungen und Beratungsstellen

### ● Ziele:

- Förderung positiver Lebensbedingungen für Schülerinnen und Schüler
- Vernetzung schulinterner und externer Angebote in den Bereichen: Prävention, Hilfen zur Erziehung, Jugendschutz, Gesundheitsvorsorge, Berufsvorbereitung, Erlebnis- und Freizeitpädagogik
- Abstimmung der Angebote und gegenseitige Ergänzung
- Nutzung gemeinsamer Ressourcen
- Beitrag zur Öffnung der Schule hin zum Gemeinwesen
- Verankerung der Interessen von Schule und Schulsozialarbeit im Gemeinwesen

### ● Vorhaben und Vorgehensweisen:

- Aktive Kontaktarbeit zum Umfeld
- Aufbau eines Netzwerkes, Mitarbeit in Netzwerken
- Persönliche Kontakte knüpfen und pflegen
- Informationsfluss fördern

### ● Rahmenbedingungen:

- Gegenseitige Kooperationsbereitschaft
- Gegenseitige Rollenkenntnis und Rollenankennung

### ● Methoden und Verfahren:

- Mitwirkung in Arbeitskreisen, Fach- und Vernetzungsgruppen
- Kooperation mit Fachkräften zur Projekt- und Präventionsarbeit
- Mitarbeit und Teilnahme an Festen der Schule, des Stadtgebietes und anderer Einrichtungen
- Mit Schulleitung, Schulträger und Träger der Schulsozialarbeit abgestimmte Gewinnung von Drittmitteln
- Mit Schulleitung, Schulträger und Träger der Schulsozialarbeit abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen

### ● Erfolgskriterien:

- Die relevanten Partner im Netzwerk sind bekannt

# Standard 10

## Dokumentation und Berichtswesen

### ● Zielgruppe:

Dokumentation intern:

- Jeweilige Fachkraft

Berichtswesen extern:

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Träger der Schulsozialarbeit, Schulträger, Jugendamt

### ● Ziele:

- Dokumentation der Arbeit
- Transparenz der Arbeit
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Legitimation der Arbeit
- Datengrundlage für Evaluation

### ● Vorgehensweisen:

Dokumentation intern:

- Einzelfalldokumentation (Anzahl, Verlauf, Gesprächsvermerke)
- Dokumentation der Projekte und der themenorientierten Arbeit
- Ergebnisprotokolle und Vereinbarungen

Berichtswesen extern:

- Fallstatistik in Anlehnung an die Vorgaben des Trägers (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Eltern und Personensorgeberechtigte)
- Der Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit entsprechend den Vorgaben des Zuschussgebers
- Kenntnissgabe des Berichtes an die Schulleitung
- Auswertung der Dokumentation

### ● Rahmenbedingungen:

- Für die Dokumentationspflicht wird ein angemessener Anteil in der Arbeitszeit berücksichtigt
- Vorhandensein geeigneter Arbeitsmittel
- Standardisierte und nicht standardisierte Dokumentations- und Berichtsformen

### ● Erfolgskriterien:

- Berichtswesen trägt zur qualitativen Weiterentwicklung und Sicherung der Arbeit bei
- Adressaten bewerten Berichte als aussagekräftige Grundlage für ihre Entscheidungen
- Transparenz der Arbeit für alle Beteiligten unter Einbeziehung der Datenschutzbestimmungen.

### ● Instrumente der Erfolgsprüfung:

- Überprüfung der standardisierten und nicht standardisierten Verfahren
- Regelmäßige Verständigung über Form und Bewertung der Dokumentation
- Evaluation

# Standard 11

## Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

### ● Zielgruppe:

- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Schulsozialarbeit, Schulträger, Jugendamt

### ● Ziele:

- Bereitstellung und Sicherung der in den Qualitätsstandards beschriebenen sozialpädagogischen Leistungen gemäß den Aufgaben und Zielen nach § 13 SGB VIII
- Sicherung der kontinuierlichen fachlichen Beratung und Begleitung der sozialpädagogischen Fachkräfte
- Sicherstellung der für das Handlungsfeld erforderlichen Kenntnisse und der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen
- Sicherstellung von Transparenz über das Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit und der fachlichen Ausgestaltung der Aufgaben
- Kontinuierliche Fortschreibung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an der Schule
- Beschreiben und Einfordern der notwendigen Rahmenbedingungen an der Schule

### ● Vorgehensweisen:

- Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften mit FH- bzw. Hochschulabschluss sowie ggf. arbeitsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen
- Führen von regelmäßigen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen / Zielvereinbarungsgesprächen durch den Anstellungsträger
- Gewährleistung von regelmäßiger Supervision und kollegialer Beratung
- Regelmäßiger fachlicher Austausch
- Bereitstellung und Besuch von internen und externen Fortbildungsangeboten
- Kontinuierliche Planung, Reflexion und Dokumentation der inhaltlichen Arbeit
- Regelmäßige Koordinationstreffen der Träger mit Schulträgern, Jugendamt und gegebenenfalls weiteren Institutionen

### ● Rahmenbedingungen:

- Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
- Konzeption Schulsozialarbeit
- Kooperationsvereinbarung zwischen Träger der Schulsozialarbeit, Schulträger und Schule
- Förderverträge zwischen freien Trägern und den Schulträgern
- Geeignete Räumlichkeiten (Büro- und Beratungsmöglichkeit) an der Schule und angemessene materielle Ausstattung mit Arbeits- und Verbrauchsmaterial ist laut Förderrichtlinien des Landkreises vom Schulträger zur Verfügung zu stellen
- Zeitliche Ressourcen für qualitätssichernde Maßnahmen

● **Erfolgskriterien:**

- Transparenz über das Profil Schulsozialarbeit sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf allen Ebenen ist gegeben
- Konsens aller Beteiligten in der fachlich-konzeptionellen Ausrichtung der Schulsozialarbeit ist hergestellt und wird kontinuierlich reflektiert
- Es besteht eine gemeinsame Perspektive aller Beteiligten im Hinblick auf Ziele zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit
- Statistiken, Projekt- und Ergebnisberichte dokumentieren die fachliche Arbeit und dienen als Grundlage zu deren kontinuierlicher Weiterentwicklung

● **Instrumente der Erfolgsprüfung:**

- Teilnahme der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Fortbildungsangeboten, Supervision und kollegialer Beratung
- Dokumentation und Evaluation

# Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Beratungslehrerinnen und -lehrern und Schulsozialarbeit:

Für alle öffentlichen Schulen gibt es Beratungslehrerinnen oder -lehrer, die Schülerinnen und Schülern, sowie deren Eltern bei Fragen zu oder Problemen bei der Schullaufbahn oder bei Schulschwierigkeiten als Beratungskraft / Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Dabei lassen sich die Themen bzw. die Beratungsanlässe oder -inhalte nicht immer klar von den Aufgaben der Schulsozialarbeit unterscheiden, da z.B. Schulschwierigkeiten ein Anlass für einen Termin mit beiden Professionen sein kann.

Grundsätzlich ist es positiv, wenn Schülerinnen und Schüler, als auch deren Eltern mehrere Anlaufstellen und Personen vor Ort haben, an die sie sich bei Fragen und Problemen wenden können.

Für die tägliche Arbeit an der Schule ist es wichtig, dass es ein abgestimmtes Verfahren für die Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungsinstanz gibt. Grundsätzlich ist es notwendig, dass es zwischen der Beratungslehrkraft und der Fachkraft der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes einen regelmäßigen Austausch / Kontakt gibt und ggf. Absprachen zur Kooperation getroffen werden. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit wissen welche Beratungslehrerin / welcher Beratungslehrer für ihre Schule zuständig ist und vermitteln bei Bedarf auch weiter.

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten in der Zusammenarbeit stehen den Beratungslehrkräften die Schulleitungen und die Schulpsychologische Beratungsstelle, für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit deren Anstellungsträger und die Fachstelle Schulsozialarbeit im Landratsamt zur Verfügung.

## Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit (i.d.R. Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagog/-innen) gehören nach § 203 StGB zu den Berufsgeheimnisträgern. „Die Schweigepflicht der Fachkraft endet am Elternrecht“<sup>7</sup> und damit sind die Eltern über die Beratung zu informieren. (Ausnahmen ergeben sich im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, in Not- und Konfliktsituationen oder bei Hineinwachsen des Minderjährigen in individuelle Beratungsmündigkeit)<sup>8</sup>.

„Die Einwilligung der Eltern (zu der Beratung ihrer Kinder) kann auch stillschweigend (konkluent) erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern zu Beginn des Schuljahres über die Tätigkeit und die Aufgaben der Schulsozialarbeit informiert wurden und dem nicht widersprochen haben.“<sup>9</sup>

Die von Ratsuchenden in einem Gespräch anvertrauten Daten und Sachverhalte dürfen von den Fachkräften der Schulsozialarbeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB nur dann weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung des / der Ratsuchenden vorliegt. Die Einwilligung muss von der Person gegeben werden, die das Geheimnis anvertraut hat. Minderjährige können diese geben, soweit sie die „dafür notwendige Einsicht haben“<sup>10</sup>. Die Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) muss anlassbezogen und konkret sein, kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend gegeben werden.

---

7 Landkreistag Baden-Württemberg: Diskussionspapier Nr. 2013-01 von Herrn Prof. Kunkel – Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit

8 ebenda

9 ebenda

10 ebenda und DIJuF-Rechtsgutachten „Rolle der Schulsozialarbeit nach Änderungen durch das BKiSchG“, JAmt 2013, 138,140

Welche Datenschutzbestimmungen darüber hinaus anzuwenden sind, richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis der Schulsozialarbeiter/-innen.

Sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt, hat der Schulträger in einem Leistungsvertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII eingehalten werden. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit die Kenntnis zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Gleiches gilt für die Speicherung und die Weitergabe der Daten: Die Datenspeicherung und Weitergabe ist in dem Rahmen erlaubt, in welchem sie für die Arbeit notwendig ist. Bei der Datenweitergabe kommt hinzu, dass die Daten nur zu dem Zweck weitergegeben werden dürfen, zu welchem sie erhoben wurden. Eine Datenweitergabe gegenüber der Schulleitung käme nur dann in Betracht, *„wenn diese der eigenen Aufgabenerfüllung dient und durch die Datenweitergabe der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“*<sup>11</sup> Daten, die in einem persönlichen Beratungsgespräch *„zum Zweck persönlicher Hilfe“* (§ 65 SGB VIII) anvertraut wurden, können nur mit einer Schweigepflichtbindung weiter gegeben werden. Mit „anvertraut“ ist hier „mitgeteilt“ gemeint und bezieht sich nicht auf etwas, das die Fachkraft wahrnimmt.

Wenn Fachkräfte der Schulsozialarbeit beim kommunalen Schulträger angestellt sind, gilt für sie insbesondere das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), hier besonders die §§ 15 und 16 LDSG BW. Auch daraus ergibt sich, dass personenbezogene Daten (zunächst) nur gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen, *„wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (...)“*<sup>12</sup>. Ausnahmen werden in § 15 Abs. 2 – 4 LDSG BW benannt. Die Übermittlung von Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs wird in § 16 LDSG BW geregelt. Hieraus kann sich eine weitreichendere Übermittlungsbefugnis ergeben, da *„die Übermittlung (...) innerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig ist, wenn sie 1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist und 2. für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 15 Abs. 1 – 4 LDSG BW zulässig wäre.“*<sup>13</sup>

Allerdings ergibt sich *„in keinem Fall eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Schulleitung seitens der Schulsozialarbeiter/-innen. Vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage Informationsweitergaben befugter Weise überhaupt erfolgen dürfen.“*<sup>14</sup>

Mit Blick auf § 203 StGB ist diese Entscheidung immer bezogen auf den Einzelfall von der Fachkraft der Schulsozialarbeit zu treffen.

Eine Ausnahme zur Schweigepflicht lässt der Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG zu. Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, soll mit den Kindern / Jugendlichen und deren Eltern / Sorgeberechtigten das Gespräch gesucht werden, um die Situation zu erörtern und ggf. auf die Annahme von Hilfen hingewirkt werden. (Ausnahme: Wenn die Information der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet). Wenn die Personensorgeberechtigten die Annahme von Hilfen verweigern und das Wohl des Kindes nach wie vor gefährdet ist, ist das Jugendamt zu informieren / einzuschalten. Im Verlauf des Beratungs- und Entscheidungsprozesses soll die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch genommen werden. (Zu dem Verfahren bei Kindeswohlgefährdung siehe auch Standard 7: „Rolle der Schulsozialarbeit beim Kinderschutz“).

---

11 DIJuF-Rechtsgutachten „Schulsozialarbeit an der Schnittstelle Schulrecht und SGB VIII: Weisungsbefugnisse, Aufsichtspflichten und Datenschutz

12 § 15 LDSG BW

13 § 16 LDSG BW

14 DIJuF-Rechtsgutachten „Schulsozialarbeit an der Schnittstelle Schulrecht und SGB VIII: Weisungsbefugnisse, Aufsichtspflichten und Datenschutz

# Nachwort

Mit der Überarbeitung der Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit ist ein Baustein der strukturellen Entwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum Abschluss gekommen. Einheitliche Standards schaffen die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Kooperation aller Beteiligten im Schulalltag und garantieren ein hohes Maß an gelungener Schulsozialarbeit.

Die hier vorliegende Fassung der Qualitätsstandards wurde unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der Schulträger, von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, des staatl. Schulamtes, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, des ASD und von Fachkräften der Schulsozialarbeit erarbeitet.

Die Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit sichern die Qualität der Schulsozialarbeit vor Ort und tragen zu einer gelingenden Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule bei.

Die hier vorgelegten Standards bieten einen Orientierungsrahmen für die Schulen und die Träger. Sie basieren auf allgemeinen fachlichen Standards der Schulsozialarbeit und der langjährigen Erfahrungen der Autorinnen und Autoren. Die AG 78 Schulsozialarbeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat die Standards angenommen und verabschiedet.

Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, die Qualität der Schulsozialarbeit zu sichern, eine gelingende Kooperation zu unterstützen und damit einen guten Rahmen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen am Lern- und Lebensort Schule zu bieten.

Wir danken den Herausgebern der Handreichung: Schulsozialarbeit in der Stadt Freiburg – Qualitätsstandards: Deutscher Kinderschutzbund Freiburg, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit - Diözesanverband Freiburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Freiburg, Staatliches Schulamt für die Stadt Freiburg, Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg für die Möglichkeit die Handreichung als Arbeitsgrundlage zu nutzen und auf die Gegebenheiten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald anzupassen.

## **Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Überarbeitung:**

### ● **Fachkräfte der Schulsozialarbeit:**

Tobias Ebenthal, Alemannenrealschule Müllheim, ev. Jugendhilfe Kirschbäumleboden

Bettina Sailer, Julius-Leber-Werkrealschule, Martin-Schongauer-Gymnasium, Stadt Breisach

### ● **Vertreterinnen der Schulleitungen:**

Hedwig Rauch, Hans-Thoma-Schule, Titisee-Neustadt

Silke Trillhaas, Georg-Kerschensteiner Schule, Müllheim

### ● **Vertreter der Schulträger:**

Harald Bitzenhofer, Stadt Breisach

Markus Friedrich, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Werner Seger, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

### ● **Vertreter der Träger der Schulsozialarbeit:**

Luzian Hedrich, Forum Jugend und Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg

Patrick Wallner, SOS Kinderdorf Schwarzwald, Sulzburg

### ● **Staatliches Schulamt:**

Barbara Wunsch-Ramsperger, Freiburg

### ● **Schulpsychologische Beratungsstelle**

Benjamin Hennig, Freiburg und Nora Heun-Zimmermann, Freiburg

### ● **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald:**

Bianka Kölbl, Fachstelle Schulsozialarbeit

Susanne Olpen, Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst

Bernd Pflüger, Jugendhilfeplanung



**Landratsamt  
Breisgau Hochschwarzwald  
Soziales und Jugend, Jugendamt**

**Stand: März 2015**

**Stadtstraße 2  
79104 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761 2187-0  
Telefax: 0761 2187-9999  
E-Mail: [info@lkbh.de](mailto:info@lkbh.de)**

**[www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)**